

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider und Cansu Özdemir (DIE LINKE)
vom 10.02.14

und Antwort des Senats

Betr.: Brandstiftung in der Flüchtlingsunterkunft Eimsbütteler Straße 75

Nach derzeitigem Ermittlungsstand geht die Brandstiftung in der Einrichtung der öffentlichen Unterbringung in der Eimsbütteler Straße 75, bei der eine Frau und ihre beiden Kinder qualvoll erstickten und 27 weitere Bewohner/-innen verletzt wurden, auf einen 13-jährigen Jungen zurück. Unabhängig davon, dass Täterschaft und Hergang der Brandstiftung lückenlos aufgeklärt werden müssen, stellen sich im Zusammenhang der Umstände, unter denen die Brandstiftung mit ihren schrecklichen Folgen stattfand, Fragen an die Stadt Hamburg und die Anstalt des öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. *Zeitungsberichte, nach denen die Haustür nicht abschließbar war, werden von den Bewohnern/-innen bestätigt. Demzufolge war die Haustür nicht erst seit Kurzem, sondern bereits sehr lange defekt und wurde trotz vielfacher Beschwerden nicht repariert, sodass das Haus praktisch für jedermann zu jeder Zeit zugänglich war.*
 - a. *Kann der Senat bestätigen, dass die Haustür zum Zeitpunkt der Brandstiftung offen und nicht abschließbar war?*

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, hat nach bisherigem Ermittlungsstand die defekte Haustür die Brandstiftung begünstigt beziehungsweise überhaupt erst ermöglicht?
 - b. *Kann der Senat die Aussagen von Bewohnern/-innen bestätigen, dass die Haustür schon lange nicht abschließbar und das Haus damit für jede Person, die aus welchen Gründen auch immer hineinwollte, jederzeit offen stand?*

Wenn ja, seit wann war die Haustür defekt?
 - c. *Kann der Senat bestätigen, dass sich Bewohner/-innen seit Langem und wiederholt über die nicht abschließbare Haustür beschwert haben?*
 - d. *Inwiefern ist dem Senat bekannt, dass die seitens f & w für die Wohnunterkunft zuständige Person, Frau G., auf die Beschwerden nicht reagiert hat, sondern Bewohner/-innen nach übereinstimmenden Berichten wiederholt brüsk damit abgewiesen hat, sie müssten ja nicht hierbleiben?*

Nach Angaben von f & w fördern und wohnen – Anstalt öffentlichen Rechts – (f & w) ist die Haustür nicht verschließbar gewesen. Dies war bereits bei Übergabe der ehemals bezirklichen Einrichtung an f & w im August 2010 der Fall. f & w und den ermittelnden Behörden sind in der Zeit vor dem Brand keine Beschwerden der Bewohner des Hauses 75 hinsichtlich der unverschlossenen Haustür bekannt geworden. Die Haustür war vor dem Brand durch einen vom Eigentümer beauftragten Tischler abgehobelt worden, weil sich die Holztür etwas verzogen hatte. Sie konnte jedoch auch vorher ohne Probleme geöffnet und geschlossen werden. Darüber hinaus sind keine weiteren Defekte bekannt. Den ermittelnden Behörden liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, dass die Haustür darüber hinausgehend defekt war und dies die Brandstiftung begünstigt oder ermöglicht hätte.

f & w hat in abgeschlossenen Wohnungen ganz überwiegend Menschen untergebracht, die zuvor längere Zeit in Gemeinschaftsunterkünften leben mussten. Abgeschlossene Wohnungen wie in der Eimsbütteler Straße bieten mehr Privatsphäre, sie sind jedoch unter den Bedingungen der öffentlichen Unterbringung verdichtet belegt. In diesem Zusammenhang hatte eine Familie den Wunsch nach größerem Wohnraum geäußert, dieser konnte jedoch durch f & w nicht erfüllt werden. In diesem Gespräch wurde der Familie mitgeteilt, dass sie das Angebot in der Eimsbütteler Straße nicht annehmen müsse, ihr aber derzeit auch keine Alternative angeboten werden könne.

- e. *Wer ist für die Reparatur der Haustür zuständig, wann und wie oft wurde der Zuständige auf die defekte Haustür aufmerksam gemacht und warum wurde die Haustür über einen langen Zeitraum nicht repariert?*

Bei dem Objekt Eimsbütteler Straße 73 – 75 handelt es sich um einen sogenannten Full-Service-Betrieb. Daher ist grundsätzlich der technische Dienst des Hausbesitzers für alle anfallenden Reparaturen zuständig. Im Übrigen siehe Antwort zu 1. a. bis 1. d.

- f. *Ist dem Senat bekannt, dass aufgrund der nicht abschließbaren Haustür wiederholt zum Beispiel Kinderwagen aus dem Hausflur gestohlen wurden?*

Wenn ja, was wurde veranlasst und was erfolgte zum Schutz vor Diebstahl? Wer kam für die dann notwendige Neuanschaffung von Kinderwagen auf?

Wenn nein, warum nicht?

Die Anwohner haben gegenüber den ermittelnden Behörden von gestohlenen Kinderwagen nichts berichtet. Nach den Erkenntnissen des örtlich zuständigen Polizeikommissariats und des zuständigen Kriminalermittlungsdienstes sind in den vergangenen zwölf Monaten durch Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses Eimsbütteler Straße 75 keine Diebstähle von Kinderwagen angezeigt worden.

Auch der Unterkunftsverwaltung von f & w sind derartige Diebstähle nicht bekannt.

- g. *Wie viel hätte die Reparatur der Haustür gekostet?*

Siehe Antwort zu 1. a. bis 1. d. Zu den in der Antwort zu 1. a. bis 1. d. dargestellten Tischlerarbeiten liegen keine Informationen vor.

- h. *Ist der Senat der Auffassung, dass die über einen langen Zeitraum andauernde Nachlässigkeit in Sachen Haustür auch angesichts der potenziellen Bedrohung von Flüchtlingsunterkünften durch rassistisch motivierte Gewalt unverantwortlich ist?*

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche Konsequenzen zieht er daraus?

Das Haus Eimsbütteler Straße 75 war als Flüchtlingsunterkunft nicht erkennbar. f & w kennzeichnet lediglich eigene Unterkünfte mit ihrem Firmenlogo. Angemietete Wohnunterkünfte, wie auch die Eimsbütteler Straße, tragen diese Kennzeichnungen nicht. Das Haus unterscheidet sich auch ansonsten nicht von den anderen Wohnhäusern im Umfeld.

2. *Den Berichten von Bewohnern/-innen zufolge funktionierte auch die Klingelanlage schon lange nicht mehr. Auch hier sorgten Beschwerden nicht für Abhilfe. Inwiefern teilt der Senat die Auffassung oder teilt er sie nicht, dass die nicht abschließbare Haustür in Verbindung mit der defekten Klingelanlage den Eindruck erweckt, das Haus könne oder solle ruhig für jedermann zugänglich sein, sei es aus Desinteresse an den Belangen der Bewohner/-innen, sei es absichtlich?*

Das Haus verfügt über Haustürklingeln mit Gegensprechanlage und Summer. In zwei Wohnungen ist die Haustürklingel seit circa einem Monat defekt. Dies ist dem Eigentümer umgehend mitgeteilt worden. Gründe für eine Verzögerung der Reparaturen sind nicht bekannt. Darüber hinausgehende Beschwerden von Bewohnern sind f & w gegenüber nicht geäußert worden.

3. *Zeitungsberichte, denen zufolge Fenster im Flur zugenanagelt waren (siehe zum Beispiel <http://www.elbe-wochenblatt.de/eimsbuettel/lokales/brandstiftung-von-altona-jugendlicher-gesteht-ermittlern-die-tat-d24788.html>), werden von Bewohnern/-innen bestätigt. Welche und wie viele Fenster waren aus welchen Gründen zugenanagelt oder aus anderen Gründen nicht zu öffnen?*

Ausweislich einer Anwohnerbefragung der ermittelnden Behörden soll der untere Rahmenbereich eines Treppenhausfensters vernagelt gewesen sein.

Die Flurfenster verfügen darüber hinaus über keine Griffe, sondern sind aus Sicherheitsgründen nur mit einem Vierkantschlüssel zu öffnen gewesen, um unbeaufsichtigt im Flur spielende Kinder der Bewohner des Hauses vor Schaden zu bewahren.

4. *Bewohner/-innen berichten, dass es in der Unterkunft keine Feuerlöscher gab. Inwiefern treffen diese Berichte zu? Falls es Feuerlöscher gab, wo waren sie platziert und wie wurden die Bewohner/-innen über den Standort informiert?*

Falls nicht, warum nicht?

In der Eimsbütteler Straße 73 – 75 gibt es keine Feuerlöscher. Es handelt sich um eine Unterkunft mit abgeschlossenen Wohnungen, nicht um eine Gemeinschaftsunterkunft. Wie in jedem anderen vergleichbaren Miets- oder Wohnhaus sind Feuerlöscher in einem solchen Objekt nicht üblich oder aus Brandschutzgründen vorgeschrieben.

5. *Nach derzeitigem Erkenntnisstand ging der Brand von einem im Flur stehenden Kinderwagen aus. Wie breit ist der Flur? Inwieweit waren durch abgestellte Kinderwagen oder Ähnliches Fluchtwege versperrt? Welche weiteren Möglichkeiten gab es für die Bewohner/-innen, Kinderwagen zum Beispiel in Abstellräumen unterzubringen?*

Der Flur ist 165 cm breit. Die Fluchtwege waren jedoch nicht versperrt. Es gibt keine gesonderten Möglichkeiten, Kinderwagen abzustellen.

6. *Bewohner/-innen berichten von überlasteten Leitungen. Glühbirnen mussten oft ausgetauscht werden, weil sie nach relativ kurzer Zeit explodierten. Im Treppenhaus haben nach übereinstimmenden Aussagen von Anwohnern/-innen Kabel aus der Wand gehangen. Wann sind die Leitungen verlegt worden? Wann gab es zuletzt eine Prüfung beziehungsweise Abnahme der Elektroinstallationen in der Unterkunft?*

f & w kann die von Bewohnern geäußerten Mängel der elektrischen Anlagen im Treppenhaus nicht bestätigen. Die Bewohner sind diesbezüglich auch nicht auf die Unterkunftsleitung zugekommen. Es gab daher auch keinen besonderen Anlass, die Elektroinstallationen zu prüfen.

7. *In mindestens einer Wohnung war ein Rauchmelder kaputt. Obwohl sich die Bewohner/-innen an den Hausmeister wandten, wurde der Rauchmelder nicht repariert. Aus welchem Grund?*

Rauchmelder wurden auflagentgemäß installiert und werden regelmäßig durch die Firma OBJEKTuS e.K. gewartet. Defekte Rauchmelder werden bei diesen Gelegenheiten ausgetauscht. Ein defekter Rauchmelder wurde der Unterkunftsverwaltung auch durch die Bewohner nicht gemeldet. Äußerungen von Bewohnern des Eingangs 73 zufolge haben die Rauchmelder ordnungsgemäß funktioniert und bei Ausbruch des Brandes angeschlagen.

8. *Welche vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen waren für die Unterkunft in der Eimsbütteler Straße 75 sowie für die Wohnungen im Hinterhaus ergriffen worden?*

Das Haus 75 weist alle behördlichen Auflagen zum Brandschutz auf. Spezielle, zusätzliche Brandschutzauflagen für das Objekt Eimsbütteler Straße 73 – 75 gibt es nicht. Im Übrigen siehe Drs. 20/10804.

9. *Wer hat seitens der Behörden die Aufsicht über die Wohnunterkunft, wie oft und wann zum letzten Mal wurden die Sicherheitsbedingungen in der Eimsbütteler Straße 75 kontrolliert?*

Aufgrund der Struktur der Gebäude (abgeschlossene Wohnungen) sind keine gesonderten Sicherheitsauflagen, wie zum Beispiel für Gemeinschaftsunterkünfte, zu erfüllen. Im Übrigen siehe Antworten zu 7. und zu 8. sowie Drs. 20/10804.